7/SN-208/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 3 -GE/19 98
Datum: 20. FEB. 1998
Verteilt 23.2.98
Dr. Kleisgraber

GZ 600.310/0-V/4/98

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998).

19. Februar 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.310/0-V/4/98

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

ATTLMAYR 2475 GZ 9 000 100/5-V/12/97
vom 7. Jänner 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wie folgt Stellung:

1. Zur Novelle im allgemeinen:

Grundsätzlich sollten nur vollständige Gliederungseinheiten novelliert werden (vgl. Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990). In diesem Sinn sollte der vorliegende Entwurf jedenfalls überarbeitet werden.

Da das Versicherungsaufsichtsgesetz zum wiederholten Male sehr umfangreich geändert wird und, da die vorgeschlagenen Änderungen, weil sie zum Teil lediglich einige Wortfolgen betreffen, unübersichtlich sind, regt das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Interesse der Übersichtlichkeit eine Wiederverlautbarung des Versicherungsaufsichtsgesetzes an.

2. Zu Art. I Z 25 (§ 61 Abs. 12):

Eine „sinngemäße" Anwendung anderer Vorschriften (hier Bestimmungen des Aktiengesetzes) darf gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 nicht angeordnet werden.

3. Zu Art. I Z 44 (§ 107a Abs 4):

Das Wort „können" ist mehrdeutig. Man kann darunter „vermögen", „dürfen", „sollen", unter Umständen sogar „müssen" verstehen. Das Wort „können" sollte nur in Ermächtigungsnormen verwendet und nur wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Wenn hingegen die Vollziehung einen Auftrag erhalten soll, einen bestimmten Akt zu setzen, so muß dieser Auftrag mit „müssen" oder „ist zu" ausgedrückt werden (vgl. Richtlinie 34 der Legistischen Richtlinien 1990).
Darüber hinaus erscheint fraglich, ob die Entscheidung der Behörde durch das Erfordernis eines „begründeten Ersuchens" im Hinblick auf das Legalitätsprinzip ausreichend vorherbestimmt ist.

Ungeachtet der in diesem Zusammenhang gebräuchlichen Terminologie sollte überlegt werden, ob das Wort „belegen" durch „gelegen" ersetzt werden kann.

4. Zu Art. I Z 49 (§ 119d):

Im Text der Rechtsvorschrift sollten andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) - ohne Datum - aber mit der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden (vgl. Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990). Insbesondere ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer

bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung betrifft. Wenn die zitierte Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, so ist dieser anstelle des Titels zu verwenden (vgl. Richtlinie 133 der Legistischen Richtlinien 1990). Beim ersten Zitat kann dem Kurztitel die Abkürzung (in diesem Fall „Euro-JuBeG") in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden.

Ferner sollte in Abs. 2 der Zeitpunkt des Inkrafttretens so bestimmt werden, daß dieser ohne Nachschlagen ersichtlich ist. Außerdem dürfte sich der Verweis in dieser Regelung auf Abs. 3 von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 beziehen, weil der angeführte Abs. 2 keinen Zeitpunkt für ein Außerkrafttreten enthält. Davon abgesehen stellt sich die Frage, weshalb der Außerkrafttretenszeitpunkt in § 119d Abs. 2 durch Verweis geregelt und nicht ausdrücklich angeführt wird.

5. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist nach Richtlinie 90 der Legistischen Richtlinien 1979 eine detaillierte Darstellung der zu erwartenden Kostenfolgen des geplanten Entwurfes anzufügen. Insbesondere fehlen in der Darstellung der zu erwartenden Kostenfolgen eine Aussage zu allfälligen Kostenfolgen für die anderen am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften. Ferner fehlt die Textgegenüberstellung (Richtlinie 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Februar 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

1/2/1/1 20.02.1998 08:24